

**Benutzungs- und Entgeltordnung für das Waldbad „Bernhardsthal“ in
Neuhaus am Rennweg
vom
18. Juni 2019**

Aufgrund der §§ 14 und 26 Abs. 2 Nr. 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.Januar.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 1. April 2018 (GVBl. S. 74) beschließt der Stadtrat der Stadt Neuhaus am Rennweg in seiner Sitzung am xx .xx.20xx die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Waldbad und die Stadt Neuhaus am Rennweg erlässt diese.

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Neuhaus am Rennweg ist Eigentümer des Waldbades „Bernhardsthal“ in Neuhaus am Rennweg und hat die Betreuung der Wärmeversorgung GmbH Neuhaus am Rennweg übertragen.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Das Waldbad „Bernhardsthal“ darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten benutzt werden.

Es hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr – 19.00 Uhr

Der Betreiber ist ermächtigt, abweichende Öffnungszeiten festzusetzen, insbesondere aus witterungsbedingten Gründen.

**§ 3
Ordnung und Sicherheit**

(1) Von jedem Benutzer des Waldbades wird im Interesse der Sicherheit und Ordnung ein diszipliniertes Verhalten erwartet. Den Anforderungen des Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Die gültige Badeordnung im Waldbad ist durch alle Benutzer strikt einzuhalten.

(3) Die jeweils gültige Badeordnung ist Anlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

**§ 4
Ausschluss von der Benutzung**

Bei Nichteinhaltung der Bade-, Benutzungs- und Entgeltordnung können Personen von der Benutzung des Waldbades ausgeschlossen werden.

§ 5

Gewerbliche Betätigung

Eine gewerbliche Betätigung innerhalb der städtischen Einrichtung Waldbad ist nur mit Genehmigung der Stadt möglich.

§ 6 Entgeltpflicht

- (1) Für die Benutzung des Waldbades wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Benutzungsentgelt erhoben.
- (2) Die Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der die Einrichtung nutzt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Benutzung des Waldbades.
- (2) Der Zahlungspflichtige hat das Entgelt unmittelbar vor der Benutzung des Waldbades zu entrichten.

§ 8 Entgelthöhe

- (1) Das Entgelt für die Benutzung des Waldbades „Bernhardsthal“ beträgt:

Erwachsene	2,00 € je Erwachsener
begünstigte Personen	1,00 € je begünstigte Person

Ab 17.00 Uhr beträgt das Entgelt für

Erwachsene	1,00 € je Erwachsener,
begünstigte Personen	0,50 € je begünstigte Person.

- (2) Erwachsene im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind alle Personen über 16 Jahre.
- (3) Begünstigte Personen für eine Ermäßigung im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltforderung sind:
 - Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
 - Schüler, Studenten und Auszubildende
 - Wehr- und Zivildienstleistende
 - Inhaber des Sozialpasses
- (4) Eine Ermäßigung wird nur gegen Vorlage entsprechender Ausweise bzw. Bescheinigungen gewährt.
- (5) Für Inhaber des Gästepasses ermäßigt sich das Benutzungsentgelt entsprechend den Bestimmungen der städtischen Kurbeitragssatzung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung.
- (6) Das Ausleihentgelt beträgt je Tag für

Liegestühle und Liegen	2,00 € je Liegestuhl
Tischtennisschläger mit Ball	1,50 € je Tischtennisschläger und Ball
Volleyball, Basketball	2,50 € je Ball
Wasserbälle, Gummibälle	1,00 € je Ball

Das Personal ist berechtigt, vor der Ausleihe den Personalausweis zu verlangen.

(7) In allen in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

§ 9

Erhöhtes Benutzungsentgelt

(1) Ein Benutzer des Waldbades ist zur Zahlung eines erhöhten Benutzungsentgeltes verpflichtet, wenn er

- nicht im Besitz einer gültigen Benutzungskarte ist
- keine Benutzungskarte bei einer Kontrolle durch das Personal vorzeigen kann
- trotz gültiger Benutzungskarte für begünstigte Personen die Begünstigung nicht nachweisen kann
- mit einer gefälschten Benutzungskarte angetroffen wird.

(2) Das erhöhte Benutzungsentgelt beträgt 10,00 €.

§ 10

Fundsachen

Wer eine verlorene Sache auf dem Gelände des Waldbades findet und an sich nimmt, ist verpflichtet, diese unverzüglich dem Personal zu übergeben.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachung

Die jeweils gültige Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung hängt am Eingang (Kassehaus) für alle Benutzer sichtbar und im Rathaus der Stadt zur Einsichtnahme aus.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Ordnung vom 01.06.2002.

Neuhaus am Rennweg, den 18. Juni 2019

Stadt Neuhaus am Rennweg

Scheler
Bürgermeisterin